

**RUNDSCHREIBEN**

An das IAWM

An die ZAWM Eupen und St. Vith

An die Lehrlingssekretärinnen und -  
sekretäre

Eupen, **19. Aug. 2019**

Ihr Zeichen: /  
Unser Zeichen: FbAUO, RB-NS.CX/31.05-05/19.1713

**Drittstaatsangehörige und die mittelständische Lehre**

**Rundschreiben DG 344**

Seit dem 3. Januar 2019 ist die Kombinierte Erlaubnis in Belgien in Kraft getreten. Dies bedeutet, dass jede Person, die sich rechtmäßig in Belgien aufhält, auf ihrem Aufenthaltstitel einen Vermerk bezüglich des Zugangs zum Arbeitsmarkt hat.

Je nach Aufenthaltssituation befindet sich auf dem Aufenthaltsdokument der Vermerk:

- Arbeitsmarkt: Unbegrenzt
- Arbeitsmarkt: Begrenzt
- Arbeitsmarkt: Nein

Personen, die einen unbegrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, dürfen eine Lehre beginnen. Auf den Aufenthaltsdokumenten von Minderjährigen wird ein begrenzter Zugang zum Arbeitsmarkt vermerkt sein. Dieser Vermerk bedeutet lediglich, dass minderjährige Personen einen begrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, da sie der Schulpflicht unterliegen und keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen dürfen. Diese Personen haben aber durchaus die Möglichkeit, einen Studentenjob zu absolvieren und sie dürfen auch eine mittelständische Lehre oder eine Industrielhre beginnen.

Personen, mit dem Vermerk „Nein“ auf dem Aufenthaltsdokument bezüglich des Arbeitsmarktzugangs dürfen keine Lehre beginnen, es sei denn, der ausländische Jugendliche ist bei Lehrvertragsabschluss noch keine 18 Jahre alt.

SEITE 1 VON 3

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Lehre beginnen, selbst wenn sie sich nicht rechtmäßig auf dem belgischen Territorium aufhalten.<sup>1</sup> Es ist ihnen gestattet, die begonnene regelkonforme fachberufliche duale Ausbildung über das 18. Lebensjahr hinaus zu beenden.

Insofern es nach Erreichen des 18. Lebensjahres zu einem Lehrvertragsbruch kommt, kann der praktische Teil der Ausbildung im selben Berufsbild in einem anderen anerkannten Ausbildungsbetrieb beendet werden.

Wird bei einem Jugendlichen, der bei Lehrvertragsabschluss bereits 18 Jahre alt war, eine zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigung mit dem Vermerk zum unbegrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt nicht verlängert oder ein Asylantrag definitiv abgelehnt, zieht dies die Auflösung des Lehrvertrags zwingend nach sich.

Zur Information:

Die Arbeitgeber, die einen Drittstaatsangehörigen beschäftigen möchten, müssen gemäß Artikel 4/1 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer:

1. vorher prüfen, ob derjenige über einen gültigen Aufenthaltsschein oder eine andere gültige Aufenthaltserlaubnis verfügt;
2. mindestens für die Dauer der Beschäftigung für die zuständigen Inspektionsdienste eine Kopie oder Aufzeichnungen des Inhalts des Aufenthaltsscheins oder einer anderen Aufenthaltserlaubnis aufbewahren;
3. den Beginn und das Ende der Beschäftigung desjenigen gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen angeben.

Demzufolge muss der Lehrvertrag bei dem Lehrling, der am Datum des Lehrvertragsbeginns bereits 18 Jahre alt ist - je nach Situation - folgenden Textbaustein in Artikel 6 unter besondere Regelungen enthalten:

(zeitlich befristete Aufenthaltsgenehmigung)

*"Für den Fall, dass der Lehrling sich nicht mehr rechtmäßig in Belgien aufhält, zieht dies unverzüglich und von Rechts wegen die Auflösung des Lehrvertrags nach sich."*

(Asylbewerber)

*"Für den Fall, dass der Asylantrag des Lehrlings abgelehnt wird und der Asylantrag nicht Gegenstand eines Einspruchs mit aussetzender Wirkung ist, zieht dies unverzüglich und von Rechts wegen die Auflösung des Lehrvertrags nach sich."*

Bei Jugendlichen, die bei Lehrvertragsbeginn noch keine 18 Jahre alt sind, ist keinerlei Sondervermerk im Lehrvertrag vorzusehen.

---

<sup>1</sup> Artikel 7 und 10 des Königlichen Erlasses vom 2. September 2018 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 2018 bezüglich der Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen, die sich in einer bestimmten Aufenthaltssituation befinden.

Bei Asylbewerbern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Person einen unbegrenzten Zugang zum Arbeitsmarkt hat (Vermerk „Arbeitsmarkt: Unbegrenzt“). Der Lehrvertragsakte ist eine Kopie des vorerwähnten Dokumentes beizufügen.

Sollten Personen ein Aufenthaltsdokument besitzen, auf dem nicht vermerkt ist, ob sie Zugang zum Arbeitsmarkt haben, muss geprüft werden, ob sie Inhaber einer Arbeitserlaubnis „C“ sind, die im Laufe des Jahres 2019 auslaufen wird bzw. ausgelaufen ist. Ist dies der Fall, dann gilt die Arbeitserlaubnis „C“ für die Restlaufzeit des Aufenthaltsdokumentes als verlängert. (Artikel 25 §3 des Königlichen Erlasses vom 2. September 2018 zur Ausführung des Gesetzes vom 9. Mai 2018 bezüglich der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, die sich in einer besonderen Aufenthaltssituation befinden).

Sollte eine Person ein Aufenthaltsdokument ohne Vermerk bzgl. des Zugangs zum Arbeitsmarkt besitzen und Inhaber einer Arbeitserlaubnis „C“ gewesen sein, die bereits vor 2019 ausgelaufen ist, dann sollte sich diese Person an die Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes wenden, zwecks Beantragung eines neuen Aufenthaltsdokumentes mit Vermerk zum Arbeitsmarkt.

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz haben, können ebenfalls in Belgien eine Lehre machen.

Für Fragen in Zusammenhang mit dem vorliegenden Rundschreiben können Sie sich an folgende Personen wenden:

Elfriede Lenz, Assistentin für Beschäftigung, Tel. 087/596486  
Raphaëla Johnen, Assistentin für Beschäftigung, Tel. 087/876754

Das Rundschreiben DG260 ist aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Breuer  
Stv. Generalsekretär

